

Erstellungsbericht

Stiftung Kulturpalast Hamburg
Hamburg

Jahresabschluss
31. Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Erstellungsauftrag	3
B. Wirtschaftliche Verhältnisse	4
C. Gegenstand, Art und Umfang der Tätigkeit	5
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	6
I. Buchführung	6
II. Jahresabschluss	6
E. Bescheinigung	7

Anlagen

- 1 Bilanz zum 31. Dezember 2021
- 2 Gewinn- und Verlustrechnung für 2021
- 3 Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2021
(erstellt durch den Stiftungsvorstand)
- 4 Steuerliche Ergebnisrechnung für 2021
(erstellt durch den Stiftungsvorstand)
- 5 Tätigkeitsbericht für 2021
(erstellt durch den Stiftungsvorstand)
- 6 Haushaltsrechtliche Auswertung für alle Kostenstellen 2021
(erstellt durch den Stiftungsvorstand)

Allgemeine Auftragsbedingungen

Hinweis: Das (elektronische) Originaldokument wurde qualifiziert elektronisch signiert; insofern handelt es sich bei Ausdrucken stets um ein unverbindliches Ansichtsexemplar.

A. Erstellungsauftrag

Der Vorstand der Stiftung Kulturpalast Hamburg, Hamburg, (im Folgenden kurz: „Stiftung“) hat uns mit der Erstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 unter Durchführung einer Plausibilitätsbeurteilung der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise beauftragt.

Unsere Berichterstattung erfolgt unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) sowie unter Anwendung des IDW-Standards hinsichtlich der Besonderheiten bei der Rechnungslegung von Stiftungen (IDW RS HFA 5).

Die Angaben zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gesellschaft wurden im Abschnitt B. "Wirtschaftliche Verhältnisse" in diesem Bericht zusammengefasst.

Unserem Bericht haben wir den einer Plausibilitätsbeurteilung unterzogenen Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1) und der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) beigefügt.

Zudem haben wir unserem Bericht den Anlagespiegel (Anlage 3) sowie die steuerliche Ergebnisrechnung (Anlage 4) beigefügt. Diese Anlagen wurden von der Stiftung erstellt und von uns im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses in die Plausibilitätsbeurteilung einbezogen.

Wunschgemäß haben wir unserem Bericht darüber hinaus den Tätigkeitsbericht (Anlage 5) sowie eine haushaltsrechtliche Auswertung (Anlage 6) beigefügt. Diese Anlagen wurden ebenfalls von der Stiftung erstellt, allerdings nicht von uns im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses in die Plausibilitätsbeurteilung einbezogen.

Unserer Tätigkeit liegen die als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde.

Der vorliegende Erstellungsbericht richtet sich ausschließlich an die Stiftung.

B. Wirtschaftliche Verhältnisse

Die Stiftung wurde am 26. Oktober 2011 mit einem Stiftungsvermögen von EUR 25.000,00 errichtet. Sie hat mit Vereinbarung vom 30. November 2011 den Geschäftsbereich des Vereins Kulturpalast am Wasserwerk e.V. mit Wirkung zum 1. Januar 2012 übernommen.

Das Ziel der Stiftung ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie des Sports und die Förderung von Kunst und Kultur. Sie widmet sich der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung, der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, der Förderung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die Stiftung ist beheimatet im Billstedter Kulturzentrum und nutzt hier die räumlichen und personellen Ressourcen für eine Vielfalt bildungsorientierter Angebote und Projekte.

Mit Erbbaurechtsvertrag vom 4. Februar 2016 (Notar Dr. Arnim Karthaus, Hamburg, UR Nr. 346/2015 A) hat die Freie und Hansestadt Hamburg der Stiftung an dem Grundstück Öjendorfer Weg 30, 30 a ein Erbbaurecht für die Zeit bis zum 31. Dezember 2074 bestellt. Auf dem Grundstück hat die Stiftung einen Erweiterungsbau zu dem bereits bestehenden Gebäude errichtet, welcher Ende Dezember 2016 nach Abschluss der wesentlichen Bauarbeiten fertiggestellt wurde. Zum 31. Dezember 2016 verblieben nur noch unwesentliche Restarbeiten, so dass am 9. Januar 2017 die Eröffnung mit Innutzungsnahme erfolgte.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Tätigkeit

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir den Jahresabschluss aufgrund der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie der ergänzenden Regelungen aus der Satzung erstellt.

Neben der Erstellungstätigkeit war es auftragsgemäß unsere Aufgabe, die vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise auf ihre Plausibilität hin zu beurteilen.

Wir überzeugten uns durch Befragungen und analytische Beurteilungen von der Plausibilität der vorgelegten Bücher und Bestandsnachweise. Einzelheiten über vorgenommene Prüfungshandlungen haben wir nach Art, Umfang und Ergebnis in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

Zum Zweck der Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise haben wir unsere Tätigkeiten insbesondere auf die Bereiche Sachanlagen, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Sonderposten für nutzungsgebundenes Kapital, Sonderposten für noch nicht aufwandswirksam verwendete Mittel, sonstige Rückstellungen sowie Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen konzentriert. Des Weiteren haben sich unsere Tätigkeiten auf die Bereiche Umsatzerlöse, sonstige betriebliche Erträge, Personalaufwand sowie sonstige betriebliche Aufwendungen konzentriert.

Umstände, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen sprechen, sind uns keine bekannt geworden.

Wir weisen darauf hin, dass ungeachtet unserer Erstellungstätigkeit die gesetzlichen Vertreter die Verantwortung für die Buchführung und den Jahresabschluss sowie die uns erteilten Auskünfte und vorgelegten Unterlagen tragen.

Wir haben die im Auftrag genannten Arbeiten im Monat Juni 2022 bis zum 23. Juni 2022 durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns die Vollständigkeit dieser Aufklärungen und Nachweise sowie der Buchführung und des Jahresabschlusses schriftlich bestätigt.

Auskünfte erteilten uns Herr Jochen Schindlbeck und Frau Birgitt Kokaly.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Buchführung

Die Buchführung wird EDV-gestützt unter Verwendung des Systems FibuNet durchgeführt. Neben den Sachkonten werden die Anlagen-, Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung mit diesem System geführt.

Die Organisation der Buchführung und das Belegwesen ermöglichen nach den uns gegebenen Auskünften und unseren Feststellungen die richtige und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Unsere Befragungen und Plausibilitätsbeurteilungen ergaben keine Hinweise, die Einwendungen gegen die formale und materielle Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung nahe legen würden.

II. Jahresabschluss

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte in vollumfänglicher Entsprechung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen aus der Satzung.

Für die Erstellung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften der §§ 242 bis 256a HGB und der §§ 264 bis 277 HGB anzuwenden. Ergänzende Vorschriften aus der Satzung ergeben sich hinsichtlich der Ergebnisverwendung.

Aufbauend auf der Vorjahresbilanz ist der vorliegende Jahresabschluss aus den Zahlen der Buchführung und den Inventarverzeichnissen richtig entwickelt worden. Für die Aktiv- und Passivposten liegen ausreichende Nachweise vor.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die Vorjahreszahlen infolge der Auswirkungen der Corona-Pandemie nur bedingt vergleichbar sind.

E. Bescheinigung

An die Stiftung Kulturpalast Hamburg, Hamburg

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – der Stiftung Kulturpalast Hamburg, Hamburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Regelungen der Satzung sowie unter Beachtung des IDW-Standards hinsichtlich der Besonderheiten bei der Rechnungslegung von Stiftungen (IDW RS HFA 5) erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Satzung sowie unter Beachtung des IDW-Standards hinsichtlich der Besonderheiten bei der Rechnungslegung von Stiftungen (IDW RS HFA 5) liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stiftung.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von uns erstellten Jahresabschlusses sprechen.

Hamburg, 23. Juni 2022

Blidung
Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Müller
Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Stiftung Kulturpalast Hamburg, Hamburg
Gewinn- und Verlustrechnung für 2021

	EUR	EUR	2020 TEUR
1. Umsatzerlöse		1.140.076,87	1.026
2. Sonstige betriebliche Erträge		<u>3.324.093,06</u>	<u>2.777</u>
		4.464.169,933.803
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	110.939,82		67
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	577.735,83		528
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	2.057.632,88		1.664
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	406.735,21		315
5. Abschreibungen auf Sachanlagen	290.769,99		264
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>993.065,88</u>		<u>901</u>
		4.436.879,613.739
		27.290,3264
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	73,63		0
8. Abschreibungen auf Finanzanlagen	0,00		5
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>22.671,05</u>		<u>24</u>
		-22.597,42-29
10. Ergebnis nach Steuern		4.692,90	35
11. Sonstige Steuern		<u>0,00</u>	<u>0</u>
12. Jahresüberschuss		4.692,90	35
13. Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr		0,00	-31
14. Einstellungen in Ergebnismrücklagen		4.692,90	4
15. Ergebnisvortrag		<u>0,00</u>	<u>0</u>

Hamburg, 23. Juni 2022



Dörte Inselmann

Stiftung Kulturpalast Hamburg
Anlagespiegel zum 31. Dezember 2021

Inventar	Inventarbezeichnung	Anschaffungs- datum	Nutzungs- dauer	Anschaffungs- und Herstellungskosten	Buchwert zum 1.1.2021	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Abschreibungen	Buchwert zum 31.12.2021
Gruppensumme 185 >Bauten auf fremden Grundstücken				426.549,57	156.578,00	5.000,00	0,00	0,00	22.994,00	138.584,00
187/00001	Neubau Eigenanteil 15,19%	31.12.2016	50	1.145.324,47	1.039.133,00	17.315,00	0,00	0,00	22.947,00	1.033.501,00
187/00002	Neubau Fremdanteil 84,81%	31.12.2016	50	6.396.544,44	5.890.746,00	0,00	0,00	0,00	127.931,00	5.762.815,00
Gruppensumme 187 >Bauten auf fremden Grundstücken (Neubau)				7.541.868,91	6.929.879,00	17.315,00	0,00	0,00	150.878,00	6.796.316,00
Gruppensumme 188 >Bauten auf fremden Grundstücken ab 2020				110.485,85	7.032,00	102.995,85	0,00	0,00	5.279,85	104.748,00
Gruppensumme 201 >Medientechnik				301.822,83	184.124,00	0,00	0,00	0,00	30.182,00	153.942,00
Gruppensumme 202 >Tonstudio				27.599,33	16.681,00	0,00	0,00	0,00	2.760,00	13.921,00
Gruppensumme 203 >IT-Ausstattung				62.495,65	19.829,00	0,00	0,00	0,00	10.995,00	8.834,00
Gruppensumme 204 >Kommunikationsausstattung				16.223,75	9.844,00	0,00	0,00	0,00	1.622,00	8.222,00
Gruppensumme 255 >PKW				27.370,00	15.966,00	0,00	0,00	0,00	4.562,00	11.404,00
Gruppensumme 405 >Betriebsausstattung ZW pfl.B. mit Zusc				156.797,00	72.310,00	55.144,63	0,00	27.698,00	15.618,63	139.534,00
Gruppensumme 411 >Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung				203.738,88	158.316,51	0,00	0,00	0,00	14.015,00	144.301,51
Gruppensumme 412 >Sonstige BGA (ZW)				13.000,00	10.750,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00	9.750,00
Gruppensumme 421 >AK Restaurant (WG)				66.324,46	44.967,00	1.864,00	0,00	0,00	8.799,00	38.032,00
Gruppensumme 422 >AK Tanznächte (WG)				3.362,76	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gruppensumme 475 >geringw.Wirtschaftsgüter (ZW ustpfl.)				33.329,07	0,00	17.701,77	0,00	0,00	17.701,77	0,00
Gruppensumme 477 >geringw.Wirtschaftsgüter (Gastro)				627,80	0,00	627,80	0,00	0,00	627,80	0,00
Gruppensumme 478 >geringw.Wirtschaftsgüter (WG)				436,23	0,00	436,23	0,00	0,00	436,23	0,00
Gruppensumme 479 >geringw.Wirtschaftsgüter Kita				3.996,63	0,00	3.298,71	0,00	0,00	3.298,71	0,00
Gruppensumme 490 >Geleistete Anzahlungen sonst. Sachanl.				0,00	27.698,00	0,00	0,00	-27.698,00	0,00	0,00
Summe Sachanlagevermögen				8.996.028,72	7.653.974,51	204.383,99	0,00	0,00	290.769,99	7.567.588,51
Gruppensumme 511 >Beteiligung an Palastküche GmbH				40.000,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00
Summe Finanzanlagen				40.000,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00
Summe Anlagevermögen				9.036.028,72	7.653.975,51	204.383,99	0,00	0,00	290.769,99	7.567.589,51

Steuerliche Ergebnisrechnung

Stiftung Kultur Palast 

Wirtschaftsjahr 2021

	IST 2021	IST 2020
ERGEBNISVORTRAG	0,00	0,00
IDEELLER BEREICH	1.555,49	-32.889,55
ERTRAGSNEUTRALE POSTEN	2.851.221,12	2.458.779,55
Ideeller Bereich & Zweckbetrieb	2.851.221,12	2.458.779,55
VERMÖGENSVERWALTUNG	4.539,45	3.784,38
ZWECKBETRIEBE	-2.841.545,65	-2.376.714,50
Zweckbetrieb (USTF) Kita	29.284,80	8.561,22
Zweckbetrieb (USTP) HipHop Academy, Veranstaltungen, u.a.	-2.508.532,93	-2.135.067,68
Zweckbetrieb (USTF) Klangstrolche u.a.	-362.297,52	-250.208,04
WIRTSCHAFTLICHE GESCHÄFTSBETRIEBE	-11.077,51	-17.425,52
Gastronomie	-404,02	-5.464,24
Vermietungen/Produktionen/Sonstige	-10.673,49	-11.961,28
ERGEBNISVERWENDUNG	-4.692,90	-35.534,36
Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr	0,00	-31.137,84
Einstellungen in die Ergebnisrücklagen	-4.692,90	-4.396,52

Tätigkeitsbericht Stiftung Kulturpalast Hamburg 2021

Infrastruktur & Covid 19

Durch die anhaltende Pandemie war der gesamte Veranstaltungsbetrieb des Hauses und des Musikclubs genauso wie der Vermietungs-, Gastro-, und Restaurantbereich für mehr als 6 Monate stillgelegt bzw. die andere Hälfte der Zeit sehr stark eingeschränkt. Die einzelnen Überbrückungshilfen III und III plus und die Beibehaltung von Kurzarbeit für viele der Mitarbeiter*innen im ersten Halbjahr führten dazu, dass die Stiftung die Umsatzeinbrüche verursacht durch die Pandemie überstehen konnte. Darüber hinaus wurde mit umfangreichen Investitionen im Außenbereich, der Veranstaltungs- und Gastronomiebereich outdoor pandemiegerecht gestaltet. Große Anstrengungen unternahm die Stiftung darin, den Umbau des Management Controlling zu vervollständigen und mit einer umfänglichen Organisationsentwicklung die Modernisierung und Professionalisierung der gesamten Organisation voranzutreiben.

Programme & Projekte

Die meisten Programme fanden bis April/Mai digital statt und wurden dann auf hybrid bzw. analog umgestellt. Das Stadtmusical wurde mit über 100 Workshops an vier Standorten mit Unterstützung des Hamburger Kultursommers, des Bezirksamtes Mitte und dem Projekt Billstedt United durchgeführt. Ein weiteres Highlight war das Charity Dinner mit Bürgermeister Dr. Tschentscher und vielen Förderern. Zum ersten Mal seit zwei Jahren fand die Gala der HipHop Academy wieder statt, mit ausverkauften Rängen. Das Billstedter Sommerleben mit über 40 Konzerten, sowie die Sommercamps der HipHop Academy waren ebenso Teil des Programms. Die Trainings konnten ab dem 3. Quartal teilweise endlich wieder analog in den Schulen fortgesetzt werden. Der Musikclub konnte nur sehr wenige Konzerte umsetzen. Die Kita hat ihren konzeptionellen Ausbau weiter vorangetrieben; die Auslastung war bei knapp 100 %. Die Klangstrolche stellten ihre Programme auf mobile und hybride Angebote für Workshops/Konzerte um. Die HipHop Stage-Academy, die erste berufliche Qualifizierung, startete durch die Förderung von Neustart Reconnect. Zum Jahresausklang konnte die Stiftung sogar einen Tag outdoor den Jungfernstieg bespielen, und im Herzen von Hamburg auf die Projekte der Stiftung aufmerksam machen und für Spenden werben. Auch das letzte Grillen, der traditionelle Jahresausklang der Stiftung konnte mit circa 500 Personen wieder draußen gefeiert werden

Personal

Das erste Halbjahr bedeutet bei vielen Mitarbeiter*innen noch Kurzarbeit, die zum 01.07. für alle Beschäftigte endete. Trotz der schwierigen Herausforderungen und einigen Veränderungen blieb die Anzahl der Mitarbeiter*innen sehr stabil bzw. konnte im Bereich Kita und durch das neue Projekt HipHop Stage Academy leicht ausgebaut werden. Insgesamt waren im Jahr 2021 72 Mitarbeiter*innen (2020: 67), davon 12 Auszubildende und zusätzlich 10 Aushilfen beschäftigt.

Finanzielle Entwicklung

Trotz der anhaltenden Pandemie konnte aufgrund der Unterstützung der Hamburger Kulturbehörde – teilweise durch Darlehen – und durch die Coronahilfen (Überbrückungshilfe III/III plus) die Liquidität und somit die Zahlungsfähigkeit weiter gewährleistet werden. Die Erträge konnten aufgrund der vielen Aktivitäten auf 4,4 Mio. € gesteigert werden (3,8 Mio. € in 2020). Spenden und Eigeneinnahmen stiegen ebenso zum Vorjahr um 17%.

Besucher*innenzahlen

Die Besucher*innenzahlen blieben zum Vorjahr auf gleichem Niveau, was letztendlich einem Zuwachs entspricht, da in 2020 zweieinhalb Monate ohne Pandemie stattfanden. Viele Konzert-/Kursangebote wurden in hybrid bzw. analog durchgeführt. Insgesamt erreichte die Stiftung über alle Angebote ca. 147.399 Besucher*innen (2020: 140.231 Besucher*innen).

Den vollständigen Jahresbericht 2021 können Sie unter www.kph-hamburg.de/ueber-uns/transparenz lesen.

Hamburg, den 23.06.2022



Dörte Inselmann

Haushaltsrechtliche Auswertung

Stiftung Kultur Palast 

Wirtschaftsjahr 2021

alle Perioden

Übersicht

Mandant: KPH Stiftung

	alle Perioden		Übersicht							Mandant: KPH Stiftung	
			KST	KST	KST	KST	KST	KST	KST	KST	KST
	Stiftung KPH gesamt	KPH Stiftung	Stadtteil- kulturzentrum	Musikclub Bambi galore	Billstedt United	Klangstrolche	HipHop Academy (alle)	Kita	Gastronomie		
	IST 2020	IST 2021	IST 2021	IST 2021	IST 2021	IST 2021	IST 2021	IST 2021	IST 2021	IST 2021	IST 2021
GuV	0,00	0,00	-331,96	0,00	0,00	-792,90	0,00	0,00	1.124,87	0,00	
ERLÖSE	3.883.514,44	4.408.507,91	755.261,13	911.461,60	171.451,95	98.673,24	284.840,03	1.268.280,90	606.297,91	312.241,15	
Spenden	645.206,31	711.710,40	80.523,19	127.243,22	46,60	0,00	228.482,40	275.414,99	0,00	0,00	
Institutionelle Förderung	954.840,02	474.266,00	0,00	474.266,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Projektförderung FHH	0,00	460.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	460.000,00	0,00	0,00	
Zuwendungen	1.159.191,92	1.403.401,97	566.398,99	130.634,85	123.111,59	98.587,02	48.605,86	436.063,66	0,00	0,00	
Programmeinnahmen	211.234,50	229.136,72	44.040,46	70.419,00	20.715,95	0,00	6.494,00	87.467,31	0,00	0,00	
Sonstige Einnahmen	913.041,69	1.129.992,82	64.298,49	108.898,53	27.577,81	86,22	1.257,77	9.334,94	606.297,91	312.241,15	
AUFWENDUNGEN	-3.883.514,44	-4.408.507,91	-755.593,11	-911.461,60	-171.451,95	-99.466,14	-284.840,03	-1.268.280,90	-605.173,04	-312.241,15	
Personalaufwand	-1.978.874,98	-2.446.956,42	-401.314,24	-507.548,63	-92.753,19	-25.602,40	-150.137,95	-674.596,40	-422.277,90	-172.725,71	
Aufwendungen exklusive Personal	-1.904.639,46	-1.961.551,49	-354.278,85	-403.912,97	-78.698,76	-73.863,74	-134.702,08	-593.684,50	-182.895,14	-139.515,44	
Betriebskosten	-651.188,11	-553.981,34	-194.945,86	-110.254,50	-9.280,39	-989,70	-14.213,95	-81.910,69	-98.310,56	-44.075,68	
Verwaltung	-292.458,09	-335.782,49	-66.577,82	-114.059,01	-32.650,43	0,00	-39.154,76	-60.945,03	-21.534,12	-861,32	
Programmkosten	-759.764,39	-869.971,85	-44.819,62	-164.037,23	-26.958,84	-69.556,53	-81.135,36	-449.537,00	-18.144,23	-15.783,04	
Sonstige Kosten	-201.228,87	-201.815,81	-47.935,55	-15.562,23	-9.809,09	-3.317,51	-198,01	-1.291,78	-44.906,24	-78.795,40	

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.